



## Interventionsleitlinien im Krisenfall

Die nachfolgenden Hinweise sollen uns als Verein im Verdachtsfall helfen, schnell und sicher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem gebotenen Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in bestmöglicher Weise gerecht zu werden.

### 01 – AUFGABEN DES\*DER ANSPRECHPARTNER\*IN (ANLAUFSTELLE)

**Erstkontakt** – Der\*Die Ansprechpartner\*in steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen (z.B. Jugendleitung, Kinderschutzbeauftragte).

**Eigene Konfliktlösung** – Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines\*er Trainer\*in, kann der\*die Ansprechpartner\*in z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung an die Kinderschutzbeauftragte oder sonstige externe beratende Fachstellen selber lösen.

**Externe Stellen einschalten** – Bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der\*die Ansprechpartner\*in selber unter keinen Umständen tätig werden. Seine\*Ihre Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die interne Anlaufstelle-Kinderschutzbeauftragte oder – nach eigener Wahl – eine andere externe Anlaufstelle (z.B. LSB, Opferschutzorganisation, BFV, SafeSport) oder unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese. Die Information geht dennoch IMMER auch an die Vereins-Kinderschutzbeauftragte.

### 02 – GRUNDSÄTZE DES VERFAHRENS

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

**Opferschutz** – Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

**Beschleunigung** – In einem Krisenfall können schon Minuten zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen, als einmal zu wenig. Ihr müsst die Dinge nicht lösen können. Hilfe holen!

**Vertraulichkeit** – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer\*innen, Presse) oder gar den\*die potenziellen Täter\*in kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche und die Kinderschutzbeauftragte.

**Persönlichkeitsschutz** – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des\*der (möglichen) Täter\*in müssen beachtet werden.

### 03 – SACHVERHALTSERMITTLUNGEN

#### **In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat**

» Bevor der\*die Ansprechpartner\*in tätig wird, z.B. ein Gespräch mit dem\*der Grenzverletzenden führt, sollte versucht werden, die Angaben des\*der Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

**In allen anderen Fällen** – Eigene Ermittlungen des\*der Ansprechpartner\*in können den\*die Täter\*in aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigene Ermittlungen des\*der Ansprechpartner\*in müssen daher unbedingt unterbleiben.

### 04 – SICHERUNG UND DOKUMENTATION

Über alle Gespräche (immer im 4-Augen-Prinzip, Wortführer und Protokollant) und jede Veranlassung, die der\*die Ansprechpartner\*in trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner\*in
- Inhalte des Gesprächs (immer in Zitatform)
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

Grundsätzlich gilt im Zweifel Kinderschutz geht vor Täter\*innenschutz!